

BGer 6F 25/2021 vom 12. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_25_2021

FR: TF 6F 25/2021 du 12 novembre 2021

IT: TF 6F 25/2021 del 12 novembre 2021

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22. September 2021 (6B_895/2021) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat auf eine von A. _____ gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 19. Juli 2021 erhobene Beschwerde aus formellen Gründen nicht ein (Urteil 6B_895/2021 vom 22. September 2021). A. _____ gelangt am 19. Oktober 2021 mit einer als "Beschwerde Betreff: ORI GU Lausanne BG 6B_895_22.09.2021_Denys" bezeichneten Eingabe erneut an das Bundesgericht. Die Eingabe ist als sinngemässes Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

E. 3

Das Bundesgericht fällt am 22. September 2021 einen Nichteintretensentscheid, weil die Beschwerde keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung enthielt. Im Nichteintretensentscheid wurde festgehalten, dass sich der Gesuchsteller nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandergesetzt habe und aus seinen Vorbringen nicht hervorgehe, inwiefern der angefochtene Beschluss Recht verletze, deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei und sich Ausführungen zu der vom Gesuchsteller in seiner Beschwerde monierten Kostenaufgabe erübrigten. Zudem wurde festgestellt, dass es dem Gesuchsteller in der Sache an der Beschwerdelegitimation fehle und daher auch eine allenfalls implizit erhobene Kritik an der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht verfange. Diese formellrechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Der Gesuchsteller zeigt in seiner Eingabe vom 19. Oktober 2021 nicht ansatzweise auf, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid und seinen diesbezüglichen Erwägungen einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte. Er legt vielmehr erneut seine Sicht der Dinge in der Sache dar, indem er sich zum Vorgehen bzw. Verhalten der Gesuchsgegnerin 2 und weiterer Mitarbeiter der C. _____ der Stadt U. _____ äussert. Seiner daneben

(erneut) vorgebrachten Kritik betreffend die nicht gewährte unentgeltliche Rechtspflege und insbesondere Rechtsverteidigung lässt sich ein Revisionsgrund im Weiteren ebenfalls nicht entnehmen. Dem Revisionsgesuch fehlt es damit im Ergebnis an einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.